

Preisblatt 1 - Preise für Entnahme durch Kunden mit Lastgangzählung (GLP)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer. Ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 100.000 kWh ist ein Lastgangzähler erforderlich.

Preise für Netznutzung (Jahresleistungspreissystem)				
Entnahmestelle	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	3,36	1,05	29,41	0,01
Umspannung HS/MS	4,17	1,46	40,28	0,02
Mittelspannungsnetz	7,37	1,65	38,65	0,40
Umspannung MS/NS	6,07	2,72	73,40	0,03
Niederspannungsnetz	10,80	3,53	60,09	1,56

Preise zuzüglich Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 5) und Konzessionsabgabe (Preisblatt 3).

Preise für Netznutzung (Monatsleistungspreissystem)		
Entnahmestelle	Leistungspreis €/KW pro Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz	4,90	0,01
Umspannung HS/MS	6,71	0,02
Mittelspannungsnetz	6,44	0,40
Umspannung MS/NS	12,23	0,03
Niederspannungsnetz	10,02	1,56

Preise zuzüglich monatsanteilige Entgelte für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung, Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 5) und Konzessionsabgabe (Preisblatt 3).

Für Kunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme wird alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen angeboten. Ein Kunde mit einer entsprechenden Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, meldet dies spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes an.

Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung von Kunden mit Lastgangzählung (GLP)			
Messspannungsebene	Messung (Ablesung) in €/a	Messstellenbetrieb in €/a ¹⁾	Abrechnung in €/a
Hochspannung	224,06	1.352,04 ²⁾	180,68
Mittelspannung (einschl. Umspannung HS/MS)	224,06	320,93 ³⁾	180,68
Niederspannung (einschl. Umspannung MS/NS)	224,06	244,71 ⁴⁾	180,68

¹⁾ Preise ohne erstmalige Montage- und Telekommunikationsanschlusskosten. Bei kundenseitig gestellter Telekommunikationseinrichtung reduziert sich der Preis um 139,93 €/a.

²⁾ Bei kundenseitig gestelltem Stromwandlersatz.

³⁾ Bei kundenseitig gestelltem Stromwandlersatz reduziert sich der Preis um 80,00 €/a.

⁴⁾ Bei kundenseitig gestelltem Stromwandlersatz reduziert sich der Preis um 20,40 €/a.

Wählbare Zusatzmessdienstleistungen	
Summierung von Lastgängen pro reellem Zählpunkt	45,25 €/a

Preise für Blindarbeit	
Cos phi < 0,9 induktiv	0,92 ct/kvarh pro Monat

Preise für Verlust-Aufschlag		
Entnahmespannung	Messspannung	Verlust-Aufschlag in ct/kWh
Hochspannung	Mittelspannung	0,04
Mittelspannung	Niederspannung	0,15

Bei Abweichung der Spannungsebenen der Entnahmestelle und der Messung sind die bei der dazwischen liegenden Umspannung auftretenden Verluste zusätzlich zu berücksichtigen.

Preisblatt 2 - Preise für Entnahme durch Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung (SLP)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Preise für Netznutzung	
Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Kunden im Niederspannungsnetz ohne Lastgangzählung	4,45

Die Preise verstehen sich zuzüglich den Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 5) und der jeweiligen Konzessionsabgabe (Preisblatt 3).

Preise für Netznutzung unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	
Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme durch Elektrospeicherheizungen im Niederspannungsnetz	2,00
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 2 Stunden) im Niederspannungsnetz: WP-Spar	2,10
Entnahme durch unterbrechbare Wärmepumpen (Unterbrechung bis 3 x 1 Stunde) im Niederspannungsnetz: WP-Eco	3,10

Die Preise verstehen sich zuzüglich den Mehrkosten gemäß KWKG (Preisblatt 5) und der jeweiligen Konzessionsabgabe (Preisblatt 3).

Zur Anwendung kommen synthetische Standardlastprofile (SLP). Die Netzzugangsbedingungen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen sind zu beachten.

Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung von Kunden ohne Lastgangzählung			
Zählertyp	Messung (Ablesung) in €/Ablesung	Messstellenbetrieb in €/a	Abrechnung in €/Abrechnung
Eintarifzähler	2,91	5,05	7,63
Zweitarifzähler	4,48	8,58	7,63
Zweitarif-2-Richtungszähler	5,60	14,13	7,63
Maximumzähler ¹⁾	8,40	40,37	7,63
Prepaymentzähler	-	44,52	7,63
Elektronischer Haushaltszähler	4,48	15,14	7,63
Messeinrichtung gemäß § 21 b EnWG (EDL) ²⁾	4,48	15,14	7,63
Wandler	-	20,18	-
Tarifschaltgerät	-	9,69	-

¹⁾ Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler) können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

²⁾ Soweit am Zählermarkt als Standard verfügbar.

**Zusatzdienstleistungen –
Preise für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung an 20-kV-
Übergabestationen oder an der Umspannung MS/NS**

Netznutzungsentgelt für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung über 20-kV-Anschluss mittels kundeneigener 20-kV-Übergabestation	Entgelt
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für SLP-Kunden, mit Entnahmestelle direkt an einer kundeneigenen 20-kV-Station. ¹⁾ Grund- und Messpreis sowie Konzessionsabgabe werden gemäß Preisblatt 2 und 3 verrechnet.	2,88 ct/kWh

Netznutzungsentgelt für Entnahme durch Kunden ohne Lastgangzählung mit direktem Anschluss an der Umspannung MS/NS	Entgelt
Netznutzungsentgelt (Arbeitspreis) für SLP-Kunden, die direkt an der Umspannung (BK8-05/165) angeschlossen sind. ²⁾ Grund- und Messpreis sowie Konzessionsabgabe werden gemäß Preisblatt 2 und 3 verrechnet.	3,73 ct/kWh

¹⁾ Zustimmung der Stadtwerke Karlsruhe Netze GmbH erforderlich.

²⁾ Festlegung im Netzanschluss-, Anschlussnutzungs- und Netznutzungsvertrag.

Preisblatt 3 – Konzessionsabgabe

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Konzessionsabgabensatz	
	Preis in ct/kWh
Hochlastzeit	1,99
Schwachlastzeit ¹⁾	0,61
verminderter Konzessionsabgabensatz ²⁾	0,11

¹⁾ Voraussetzung für die Anwendung des Konzessionsabgabensatzes für Schwachlastzeit ist ein Zweitarifzähler oder ein Zweitarif-Maximumzähler bzw. eine Lastgangzählung. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 9 Stunden in der Zeit von 21:00 – 06:00 Uhr.

²⁾ Voraussetzungen für die Anwendung des verminderten Konzessionsabgabensatzes nach Konzessionsabgabenverordnung sind:

- eine Jahresarbeit von mehr als 30.000 kWh und
- eine gemessene Leistung von über 30 kW in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres.

Dies ist messtechnisch durch eine Lastgangzählung oder bei Kunden ohne Lastgangzählung durch einen Maximumzähler (Eintarif- oder Zweitarifzähler) nachzuweisen.

Preisblatt 4 - Preise für die Bestellung von Netzreservekapazität für Kunden mit Eigenerzeugung

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Entnahmestelle	Inanspruchnahme Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/kW pro Jahr	> 200 – 400 h/a €/kW pro Jahr	> 400 – 600 h/a €/kW pro Jahr
Hochspannungsnetz	7,57	9,09	10,60
Umspannung HS/MS	10,51	12,61	14,71
Mittelspannungsnetz	18,42	22,11	25,79
Umspannung MS/NS	19,01	22,81	26,61
Niederspannungsnetz	49,19	59,02	68,86

Kunden mit Eigenerzeugung können für den Ausfall ihrer Eigenerzeugungsanlagen eine Netzreservekapazität bestellen. Die Abrechnung der Inanspruchnahme von Netzreservekapazitäten erfolgt nach individueller Vereinbarung.

Zusatzdienstleistungen – Preise für die Bereitstellung von Reserveleistung an 20-kV-Reserve- Übergabestellen¹⁾

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Übergabe	Reserve-Übergabe	Entgelt Reserveleistung
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Gleiches Umspannwerk	7,91 €/kWa
20-kV	Anderer 20-kV-Ring Anderes Umspannwerk	10,85 €/kWa
20-kV	Anderes Verteilnetz	18,42 €/kWa

¹⁾ Reserveübergabestellen können nur im 20-kV-Netz in besonderen, begründeten Ausnahmefällen angeboten werden, sofern konventionelle, gesetzlich vorgeschriebene Notstromvorrichtungen technisch nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand realisierbar sind.

Die für eine Reserve-Übergabe vorgehaltene Leistung im Verteilnetz wird gesondert berechnet. Dabei werden nur Betriebsmittel bzw. Spannungsebenen in Ansatz gebracht, die nicht bereits durch den Leistungsbezug über die für den Normalbetrieb vorgehaltene Übergabestelle in Anspruch genommen werden. Festlegungen sind im Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag geregelt.

Preisblatt 5 - Belastung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer.

Der Gesetzgeber hat mit dem KWKG vom 19. März 2002 die Förderung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen ab dem 01.04.2002 neu geregelt.

Aufschlag nach KWKG je Abnahmestelle	
Für die ersten 100.000 kWh/a	0,130 ct/kWh
Für jede weitere kWh/a	0,050 ct/kWh
Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes übersteigen sowie Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs und Eisenbahninfrastrukturunternehmen (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich): Für jede weitere kWh/a	0,025 ct/kWh